

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2115 und 2116

Urteil Nr. 44/2002  
vom 20. Februar 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 502 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 und auf die Artikel 9 bis 18 des königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1979 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches im Bereich des Immobiliensteuerwesens, gestellt vom Friedensrichter des dritten Kantons Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In zwei Urteilen vom 11. Januar 2001 in Sachen des Belgischen Staates gegen E. Troisfontaines, deren Ausfertigungen am 18. Januar 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Friedensrichter des dritten Kantons Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 502 des Einkommensteuergesetzbuches und der königliche Erlaß vom 10. Oktober 1979 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches im Bereich des Immobiliensteuerwesens, und zwar dessen Artikel 9 bis 18, die das besondere Schiedsverfahren im Falle der Anfechtung des einer Liegenschaft zugeteilten Katastereinkommens regeln, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in dem Sinne, daß im Gegensatz zur gemeinrechtlichen Begutachtung diese besondere Art der Begutachtung zum Nachteil der Steuerpflichtigen die Untersuchungs- und Beurteilungsfreiheit des als Schiedsrichter auftretenden Sachverständigen einschränkt, die kontradiktorische Beschaffenheit der Handlungen, die er zur Erfüllung seines Auftrags zu tätigen hat, einschränkt und dem Richter jede Prüfungs- und Beurteilungsbefugnis hinsichtlich des erfüllten Auftrags und hinsichtlich der von dem als Schiedsrichter auftretenden Sachverständigen vorgenommenen Schätzung entzieht? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 502 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 bestimmt:

« Wenn nach Verhandlungen keine Übereinstimmung erzielt wird, können der untersuchende Beamte und der Beschwerdeführer zwecks Festlegung des einer Liegenschaft zuzuteilenden Katastereinkommens ein Schiedsverfahren verlangen.

Der König bestimmt die Regeln des Schiedsverfahrens. Er legt die Frist für die Einleitung dieses Verfahrens, den Auftrag des Schiedsrichters sowie die Kosten des Verfahrens fest und bestimmt, wer die Kosten dieses Verfahrens zu tragen hat. »

B.2. Die Artikel 9 bis 18 des königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1979 zur Durchführung des Einkommensteuergesetzbuches im Bereich des Immobiliensteuerwesens bestimmen:

« Art. 9. § 1. Wenn zwischen dem untersuchenden Beamten der Katasterverwaltung und dem Beschwerdeführer bezüglich des einer Liegenschaft zuzuteilenden Katastereinkommens kein Einverständnis erzielt wird, wird dies von dem untersuchenden Beamten in einem Protokoll festgehalten.

§ 2. Das Protokoll gibt insbesondere an:

1. die Identifizierung des Guts, das Gegenstand der Beanstandung ist: Lage, Katasterbezeichnung und Art;
2. den Betrag des dem Beschwerdeführer notifizierten Katastereinkommens;
3. den Betrag des Katastereinkommens, den der Beschwerdeführer statt des unter Nr. 2 genannten Betrags vorgeschlagen hat;
4. ob mindestens eine der Parteien das Schiedsverfahren verlangt und, falls ja, ob beide Parteien sich darauf geeinigt haben, das Katastereinkommen von einem oder drei namentlich bezeichneten Schiedsrichtern ihrer Wahl schätzen zu lassen.

§ 3. Das Protokoll wird datiert; es wird von dem untersuchenden Beamten und dem Beschwerdeführer unterschrieben. Wenn der Beschwerdeführer der Aufforderung der Verwaltung zur Aufnahme der vorgeschriebenen Verhandlungen nicht nachgekommen ist oder wenn er an dem Aufsetzen des Protokolls nicht teilgenommen hat oder sich geweigert hat, es zu unterschreiben, wird dies im Protokoll angegeben.

Art. 10. § 1. Wenn das Protokoll die Berufung auf das Schiedsverfahren vorsieht, beide Parteien sich aber über die Wahl des Schiedsrichters nicht einig sind, richtet der untersuchende Beamte zwecks Benennung eines oder dreier Schiedsrichter eine Antragschrift an den Friedensrichter des Ortes, in dem die Liegenschaft sich befindet.

Wenn die Liegenschaft sich im Amtsbezirk verschiedener Friedensgerichte befindet, ist der Friedensrichter des Ortes zuständig, in dem sich der Teil der Liegenschaft mit dem höchsten Katastereinkommen befindet.

Die von einer beglaubigten Abschrift des Protokolls begleitete Antragschrift muß innerhalb eines Monats nach der Protokollunterzeichnung eingereicht werden.

Von dieser Einreichung wird der Beschwerdeführer am selben Tag mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibens benachrichtigt.

§ 2. Wenn das Protokoll vom Beschwerdeführer nicht unterschrieben worden ist, wird ihm eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibens zugestellt.

Wenn der Beschwerdeführer es versäumt, innerhalb eines Monats nach dem Einsendedatum des Protokolls eine in den durch §1 Absatz 1 dieses Artikels vorgeschriebenen Formen abgefaßte Antragschrift einzureichen und am selben Tag den

untersuchenden Beamten mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibens von dieser Einreichung in Kenntnis zu setzen, wird das notifizierte Katastereinkommen definitiv.

Art. 11. Als Schiedsrichter dürfen nicht gewählt oder ernannt werden:

1. die Beamten und Bediensteten im aktiven Dienst der Verwaltungen des Staates, der Provinzen und Gemeinden, sowie die Personalmitglieder der öffentlichen Einrichtungen und Organe;
2. die durch den Bürgermeister bezeichneten Taxatoren;
3. die provinzialen und kommunalen Mandatsträger.

Art. 12. § 1. Der Richter entscheidet innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Antragschrift; er ordnet das Schiedsverfahren an und ernennt, den Erfordernissen der Umstände entsprechend, einen oder drei Schiedsrichter.

§ 2. Das das Schiedsverfahren anordnende Urteil wird innerhalb von fünfzehn Tagen auf Antrag der klagenden Partei der Gegenpartei mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibens notifiziert.

§ 3. Wenn der untersuchende Beamte oder der Beschwerdeführer berechtigte Gründe haben, die Zuständigkeit, die Unabhängigkeit oder die Unparteilichkeit der ernannten Schiedsrichter anzuzweifeln, können sie beim Richter innerhalb von acht Tagen nach der Notifizierung des Urteils die Ablehnung der Schiedsrichter verlangen. Diese Ablehnung darf immer in den in Artikel 966 des Gerichtsgesetzbuchs vorgesehenen Fällen verlangt werden.

Der Ablehnungsantrag wird mittels einer Antragschrift eingereicht, in der die Gründe für die Ablehnung präzisiert werden. Der Richter urteilt nach Anhörung der Betroffenen. Mit demselben Urteil ersetzt er die abgelehnten Schiedsrichter.

Die neue Entscheidung wird der Gegenpartei notifiziert.

Art. 13. § 1. Der untersuchende Beamte notifiziert den Schiedsrichtern den ihnen übertragenen Auftrag, ungeachtet dessen, ob sie durch beide Parteien oder durch den Friedensrichter bezeichnet wurden.

§ 2. Bei Erhalt dieser Notifikation lassen die Schiedsrichter beiden Parteien eine ggf. von allen unterschriebene Mitteilung zukommen, an welchem Tag und zu welcher Stunde sie die Liegenschaften in Augenschein nehmen werden und die Parteien zu ihren Aussagen anhören werden. Diese Mitteilung muß den Parteien mindestens fünf Tage vor der Ortsbesichtigung zugestellt werden. Von jedem Dokument, das durch eine Partei den Schiedsrichtern übermittelt wird, muß unmittelbar durch diese Partei der Gegenpartei mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibens eine Abschrift zugesandt werden. »

« Art. 14. § 1. Bezüglich der umstrittenen Güter haben die Schiedsrichter den Auftrag, gemäß den auf diese Materie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entweder das Katastereinkommen dieser Güter festzustellen, wenn es sich um bebaute Grundstücke, um Material oder Arbeitsgeräte oder um unbebaute Grundstücke im Sinne von Artikel 371

Absatz 2 des Einkommensteuergesetzbuches, deren Katastereinkommen auf der Grundlage des Verkaufswerts berechnet wird, handelt, oder das Katastereinkommen pro Hektar festzustellen, wenn es sich um andere unbebaute Grundstücke handelt.

§ 2. Die Schiedsrichter sind nicht befugt zu Diskussionen über:

- a) die Besteuerbarkeit des zu schätzenden Guts;
- b) die Art des bebauten oder unbebauten Grundstücks, wenn diese von dem Beschwerdeführer nicht beanstandet wird, und auch nicht über die Gegebenheiten, die der Feststellung des Katastereinkommens des Materials und der Arbeitsgeräte zugrunde gelegen haben, wenn diese durch die Verwaltung angenommenen Gegebenheiten aus der Steuererklärung des Steuerpflichtigen ersichtlich sind;
- c) das Katastereinkommen der Vergleichsgrundstücke oder der Vergleichspunkte;
- d) die Skalen der pro Hektar für die unbebauten Grundstücke festgelegten Katastereinkommen.

§ 3. Die Schiedsrichter sind zur Anwendung der Schätzungsmethode verpflichtet, mit der die Verwaltung das Katastereinkommen festgelegt hat:

- a) der unbebauten Grundstücke, die als nicht überdachte Parkplätze dienen, und der für Handel und Industrie dienenden Grundstücke;
- b) des Materials und der Arbeitsgeräte.

Art. 15. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Notifikation seiner Benennung faßt der Schiedsrichter oder ggf. die drei gemeinsam auftretenden Schiedsrichter einen einzigen Bericht ab, der datiert und unterschrieben wird und in dem sie ein begründetes und gerechtfertigtes Gutachten ohne Einschränkung und Vorbehalt erstellen.

Der Unterschrift eines jeden Schiedsrichters geht der Eid voran:

' Ich schwöre, daß ich den mir erteilten Auftrag auf Ehre und Gewissen, genau und ehrlich erfüllt habe. '

oder

' Je jure que j'ai rempli ma mission en honneur et conscience, avec exactitude et probité. '

oder

' Ik zweer dat ik in eer en geweten, nauwgezet en eerlijk mijn opdracht heb vervuld. '

Art. 16. Die Urschrift des Berichts und eine von dem oder den Schiedsrichtern beglaubigte Abschrift dieses Berichts werden dem untersuchenden Beamten zugesandt, der die Abschrift anschließend dem Beschwerdeführer mittels eines bei der Post aufgegebenen Einschreibens zuschickt.

Die Schätzung der Schiedsrichter oder, im Falle der Uneinigkeit, die Schätzung der Mehrheit oder, wenn keine Mehrheit vorliegt, die dazwischenliegende Schätzung bestimmt das Katastereinkommen.

Art. 17. Wenn der Bericht der Schiedsrichter einen materiellen Fehler enthält, der die Festlegung des Katastereinkommens beeinflusst, fordert der Regionaldirektor des Katasters auf eigene Initiative hin oder auf Antrag des Beschwerdeführers die Schiedsrichter auf, diesen Fehler zu korrigieren; wenn innerhalb von fünf Tagen dieser Aufforderung nicht nachgekommen wurde, korrigiert der Regionaldirektor des Katasters den Fehler von Amts wegen und setzt den Beschwerdeführer davon in Kenntnis.

Art. 18. Gegen die Entscheidung der Schiedsrichter kann kein einziges Rechtsmittel eingelegt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen oder bei Verletzung wesentlicher Formvorschriften kann der Schiedsspruch jedoch durch den kraft Artikel 10 § 1 Absatz 1 zuständigen Friedensrichter für nichtig erklärt werden.

Die Klage muß von einer der betreffenden Parteien binnen Monatsfrist nach der Notifikation des schiedsrichterlichen Berichts eingeleitet werden. Im Falle der Nichtigerklärung ernennt der Friedensrichter von Amts wegen und mit demselben Urteil einen oder drei neue Schiedsrichter. »

B.3. Insoweit sich die präjudizielle Frage auf den obengenannten königlichen Erlaß vom 10. Oktober 1979 bezieht, fällt sie nicht unter die Zuständigkeit des Hofes, da sie sich nicht auf in Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannte Bestimmungen bezieht.

B.4. Es darf ebensowenig geurteilt werden, daß alle in diesen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen der Zuständigkeit des Richters auf den obengenannten Artikel 502 zurückzuführen sind, der weder darauf abzielt, dem darin genannten Verfahren einen kontradiktorischen Charakter zu verweigern, noch die Befugnisse der Schiedsrichter zu begrenzen, noch dem Richter zu erlauben oder zu verbieten, ihre Entscheidung zu beurteilen oder zu kontrollieren.

B.5.1. Die beanstandete Bestimmung beschränkt sich darauf, in ihrem ersten Absatz Modalitäten für das Festlegen des Katastereinkommens vorzusehen. Jemanden ermächtigen, eine Entscheidung zu treffen, impliziert nicht, daß diese Entscheidung nur Gegenstand einer begrenzten Kontrolle sein kann.

B.5.2. Derselbe Artikel 502 beschränkt sich in seinem zweiten Absatz darauf, dem König Befugnisse einzuräumen. Eine solche Ermächtigung bedeutet nicht, daß der Gesetzgeber dem König erlaubt hätte, die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verletzen. Es ist Aufgabe des ordentlichen Richters oder des Verwaltungsrichters zu beurteilen, ob der König in Anwendung der ihm erteilten Befugnis die Artikel 10 und 11 der Verfassung respektiert und vor allem, ob das Recht auf eine richterliche Kontrolle hinreichend gewährleistet ist.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 502 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior